

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg., Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg., Reklamezeile 25 Pfg., Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Nachnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

**Wochenblatt für Annaburg**  
zugleich Publikations-Organ für

**und die umliegenden Gemeinden**  
Königliche und Gemeinde-Beörden.

No. 70.

Sonnabend, den 1. September 1917.

21. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung über Obst.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1. 1. Im Gebiete des Deutschen Reichs dürfen Äpfel, Birnen, Pfämen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Tieren handelt durch Ausstellung eines Beförderungsscheins erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorschriften auf weitere Beförderungsorten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsscheins und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesstellen und einzelne Beförderungsorten bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.

3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Die Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkehr auf öffentlichen Märkten.

4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Export durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.

5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeforderten oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Erfüllung des Beförderungsscheins für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 2. Alle Verkäufer der im § 1 genannten Obstsorten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Den Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3. 1. Die Verkäufer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) lauffähig zu liefern und auf Absatz zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Aufschläge gemährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorgezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewöhnliche Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4. 1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Obstsorten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Verkäufer zu richten. Das Eigentum geht bei abgetrenntem Obst über, sobald die Anordnung dem Verkäufer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgetrennt, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Abtrennung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verpacken und pfleglich zu behandeln.

2. Liegt die Abtrennung auf Grund eines Nachtrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Verkäufers, dem die Anordnung zugehört ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Abtrennung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Verkäufer eine Auforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Beförderungsvorganges oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 6. Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfassten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückgehalten werden dürfen und wofür der Ueberlaß zu liefern ist.

§ 7. Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstsorten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Absatzbeschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- oder Bezirksstellen) übertragen.

§ 8. Über den vorstehenden Vorschriften unumbehandelt wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) mit Befristung bis zu einem Jahre und mit Höchstzahl bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die festsetzende Behörde bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Vorschrift im § 1 Absatz 2 Satz 1 (Beförderungsschein) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917.  
Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende, gez.: von Tilly.

### Bekanntmachung über die Kontrolle der Hausbrandlieferungen.

In Ausführung des § 9 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) wird bestimmt:

§ 1. Damit im Bezirke eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinverbrauchs nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als gemäß § 8 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung zum Bezuge vorläufig oder endgültig festgelegt wird, haben die Vorstände der Kommunalverbände bzw. Gemeinden darüber zu wachen:

1. welche Brennstoffmengen durch Händler zur Abgabe an Verbraucher für Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinverbrauchs in den Bezirk wagnungsweise oder durch Rahmladung eingeführt werden;

2. welche Brennstoffmengen durch Verbraucher ohne Vermittlung eines im Bezirk anfassigen Plahhändlers für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleinverbraucher wagnungsweise oder durch Rahmladung in den Bezirk eingeführt werden;

3. welche Brennstoffmengen durch Händler und Verbraucher fuhrweise oder im Kleinerlauf von Plahhändlern anderer Bezirke und unmittelbar von Erzeugungsbetrieben (Landverkaufsstellen der Gruben, Breihsfabriken, Koksanlagen, Gasanstalten) bezogen werden.

§ 2. Die §§ 1 bis 6 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 3. August 1917 über die Lieferung von Hausbrandkohlen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) finden Anwendung.

§ 3. 1. Verbraucher und Händler, die auf dem in § 1 unter Nr. 1 und 2 angegebenen Wege beziehen, haben vor dem Bezug von Brennstoffen den Beschlüssen der Vorstände des Kommunalverbandes oder der Gemeinde vorzulegen.

2. Der Vorstand hat den Beschlüssen unter Angabe der für den Besteller zum Bezug zugelassenen Menge abzustempeln und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Beschlüsse sind in eine Liste einzutragen (S. 6).

3. Bestimmungen für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinverbrauchs dürfen nicht mit Bestimmungen für den Bedarf von gewerblichen Verbrauchern, die nach

der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 17. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145) meldepflichtig sind, in einem Beschlusse vereinigt werden.

§ 4. 1. Der Besteller hat den abgestempelten Beschlüssen an seinen Lieferer zu geben, der ihn weiter zu geben hat, bis er an denjenigen Lieferer gelangt, der unmittelbar von dem Erzeuger bezieht. In denjenigen Fällen, in denen der Erzeuger unmittelbar an Verbraucher liefert, ist der gestempelte Beschlüssen dem Erzeuger einzureichen.

2. Bestellungen, die sich als für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleinverbraucher bestimmt kennzeichnen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein vom Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde abgestempelter Beschlüssen vorgelegt wird.

§ 5. 1. Händler und Verbraucher, welche Brennstoffe fuhrweise oder im Kleinerlauf von Plahhändlern eines anderen Bezirkes oder von Landverkaufsstellen eines Erzeugers oder Gasanstalten beziehen (S. 1 Nr. 3), bedürfen eines abgestempelten Beschlusses nicht. Sie sind jedoch sonstigen von dem Kommunalverband oder der Gemeinde erlassenen Kontrollvorschriften oder Bezugsregelungen unterworfen.

2. Der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde hat in solchen Fällen den Lieferanten anzugeben, welche Mengen an Händler und Verbraucher seines Bezirkes, für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleinverbraucher abgegeben werden dürfen, und durch Kontrolle der Lieferer festzustellen, welche Mengen tatsächlich abgehoben werden.

3. Werden von einem Lieferer verschiedene Bezirke versorgt, so hat die Angabe und Ueberwachung des zulässigen Bezuges durch die Vorstände der beteiligten Bezirke im Einvernehmen miteinander zu erfolgen.

§ 6. 1. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben eine Liste zu führen, in welcher einerseits die Mengen zu vermerken sind, welche der Reichskommissar für die Kohlenverteilung für den Bezirk festgelegt hat, und andererseits die Mengen angegeben sind, deren Bezug der Vorstand durch Abstemmung von Beschlüssen (S. 3) und durch Anweisung an die Lieferer (S. 5) zum Bezuge genehmigt hat.

2. In diese Liste sind auch die tatsächlich bezogenen Mengen einzutragen, so daß jederzeit ersichtlich ist, in welcher Menge noch Bezüge erfolgen dürfen.

§ 7. Neben der Strafbarkeit von Zuwidergehungen durch § 18 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinverbrauchs (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) entsprechende Anwendung.

§ 8. Diese Bestimmungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.  
Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Straß.

### Verkaufsverbot von Obstsorten.

Auf Grund des § 1 Nr. 4 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 wird für den Umfang der Provinz Sachsen Folgendes bestimmt:

§ 1. Auf öffentlichen Märkten und in Umherziehen ist der Verkauf von Schnittel, Auskühn- und Falls-Apfeln und Birnen, Pfämen und Zwetschen sowie von unreifem Obst verboten.

§ 2. Zuwidergehungen werden nach § 8 vorbestimmter Verordnung bestraft. Neben der Strafe ist solches Obst einzuziehen, ohne Rücksicht darauf, ob es dem Täter oder einem Anderen gehört.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 24. August 1917.  
Provinzialstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende, v. Petzel.

### Strohlieferung für Heereszwecke.

Der hiesige Kreis hat der Heeresverwaltung eine größere Menge Stroh zuzuführen. Der Ankauf des Strohes ist dem „Rohnhans“ in Torgau übertragen, welches mit den Ortsbehörden usw. diesbezüglich in Verbindung treten wird.

Torgau, den 25. August 1917.  
Der Königliche Landrat, Wiesand.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche ein leihweise betriebenes Panzer- oder Wagnerverkehr im nächsten Jahre fortsetzen bzw. im Kalenderjahr 1918 neu beginnen wollen,

werden hierdurch aufgefordert, dies bis spätestens 15. September bei uns anzugeben, damit der Wander-gewerbekreis für 1918 rechtzeitig erteilt werden kann. Ein unangefangenes Lichtdruckbild (Photographie) ist dabei vorzulegen.

Annaburg, den 30. August 1917.  
Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Grune.

### Butter-Verteilung.

In der Woche vom 26. S. bis 1. 9. werden auf Anordnung der Kreisstelle an sämtliche Versorgungs-berechtigte hiesiger Gemeinde 50 Gramm Butter pro Kopf zur Verteilung kommen.

Annaburg, den 31. August 1917.  
Der Gemeinde-Vorstand. J. B.: Grune.

## Der Weltkrieg.

### Von den Kriegsschauplätzen.

Nach den amtlichen Berichten ist in Flandern an der Straße von Ypern nach Menin wiederum ein harter englischer Angriff gescheitert. Die Engländer wollten hauptsächlich zwischen Vangemard und Ypern weiter vordringen und hatten viel Infanterie und zahlreiche Panzerwagen zu dem großen Angriffe vermandt. Durch großen Feldennut waren aber unsere Truppen den Feind zurück. Auch ein nochmaliges Abends von den Engländern gemachter Angriff hatte keinen Erfolg. Die Franzosen suchten am Wege von Alenamt nach Sanoy durchzubrechen, sie wurden aber durch das deutsche Artilleriefeuer zurückgewiesen. Vor Verdun herrschte nur geringe Geschichtstätigkeit, denn die Kämpfe um das von unseren tapferen Truppen zurückgewonnene Dorf Beaumont gelten als abgeschlossen.

Vom östlichen Kriegsschauplatz wird berichtet, daß vereinigte bayerische und österreichisch-ungarische Truppen die russischen Stellungen auf der Dolhof und bei dem Dorfe Bogan erobert haben. Mehr als tausend Russen wurden dort eingebracht und 6 Kanonen erobert. Von den anderen Fronten im Osten und Südosten wurde nichts bedeutendes berichtet.

Vom italienischen Kriegsschauplatz wird berichtet, daß die zweite Isonzo-Schlacht fortbauert. Die Vorstöße der Feinde richteten sich gegen die österreichischen Stellungen nördlich von Görz. Die waderen Verteidiger schlugen überall die Italiener zurück.

Vom Seerrieg. Nach den Berichten des deutschen Admiralkommandos wurde im Gebiet des Meerbusens vor Nagai ein russischer Torpedobootsargier durch unsere Absege verent. Unsere U-Boote durchführten auf dem nördlichen Seegebiete wiederum 21.000 Tonnen, sowie im Atlantischen Ozean 18.000 Tonnen feindlichen Schiffsraumes und auf dem Sperrgebiete in England wurden wiederum 24.500 Tonnen an Schiffsraum verent. Unter den verentten Schiffen befand sich ein bewaffneter englischer Dampfer von 5.200 Tonnen.

### Eine neue Kriegszielerklärung Englands in Sicht.

Holländische Blätter wollen in London erfahren haben, daß die englische Regierung eine neue Erklärung über ihre Kriegsziele vorbereite, welche man der internationalen Konferenz der Sozialisten, welche man in London abhalten will, vorlegen will. Der frühere englische Minister Henderson werde den Vorkis in der geplanten internationalen

Sozialistenkonferenz in London führen. Aus dieser Mitteilung geht hervor, daß man sich in England veranlaßt sieht, einen Schachzug gegen die Friedenskonferenz der Sozialisten in Stockholm zu unternehmen.

**Die Aussicht auf Friedensverhandlungen.** Wie das Krakauer polnische Blatt „Gazet“ meldet, hatten der Papst und dessen Staatssekretär Gasparri am 25. August mit den englischen Botschafter in Rom eine lange Konferenz. Aus zuverlässiger Quelle wird dazu berichtet, daß man auf Grund dieser Konferenz die Hoffnung hegt, daß die Friedensunterhandlungen noch vor dem Herbst beginnen würden.

### Ein neues Friedensangebot des Präsidenten Wilson.

Nach Genfer Berichten wollen Pariser Zeitungen aus New York erfahren haben, daß der Präsident Wilson gleichzeitig mit seiner Antwort auf die Friedensnote des Papstes eine neue Friedensbotschaft an den Kongreß richten werde. In dieser Botschaft werde Wilson erklären, daß Friedensverhandlungen erst dann in Betracht gezogen werden könnten, wenn Deutschland seine letzten Friedensbedingungen klar fundgebe. Vor der endgültigen Teilnahme des amerikanischen Heeres am Kriege werde Wilson auch noch einen letzten Friedensversuch unternehmen, und werde seinerseits ein Friedensangebot im Sinne seiner Botschaft durchzusetzen versuchen und dabei an Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Erklärung vermitteln lassen, daß sie diesen neuen Friedensvorschlag Amerikas annehmen möchten, sonst werde ihnen der Weltmarkt auf 10 Jahre verschlossen bleiben. Diese letztere Drohung sieht ja dem Präsidenten Wilson ähnlich, nur kann schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß Wilson und seine Bundesgenossen garnicht in der Lage sein werden, den ganzen Weltmarkt für Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu verschließen. Auch würden durch eine solche von Amerika und England ertriebene Maßregel die schlimmsten wirtschaftlichen und finanziellen Nachteile für England und Amerika selbst entstehen.

### Der italienische Krieg.

Die Kraft der Italiener ist erlahmt. Cadornas Divisionen sind dermaßen abgekämpft und dezimiert, daß sie durch frische Reserven ergänzt werden müssen. Daher ist augenblicklich ein Nachlassen der Kampftätigkeit festzustellen. Ob die ergänzten Verbände die Kraft der ursprünglichen noch aufbringen werden, ist fraglich. Der Misserfolg und die ungeheuren Verluste, die bisher auch das Ergebnis der 11. Isonzo-Schlacht waren, wirken auf die Stimmung der Truppen jedenfalls niederdrückend.

### Das Jarenregiment Kornilows.

Ueber Stockholm erfährt man aus Russland, daß der General Kornilow neue verstärkte Maßnahmen zur Hebung der Disziplin im russischen Heere verordnet habe. Alle politischen Agitationen innerhalb der Frontarmee seien unterlagt. Die Abhaltung von Soldatenversammlungen und alle sonstigen Verbote, die im Interesse der Wiederherstellung der Manneszucht in der Frontarmee erlassen wurden, seien auch auf die Arme des Hinterlandes ausgedehnt worden, und sollen im Falle der Uebertretung schwere Strafen gegeben werden und Verlust des Wahlrechtes erfolgen. Wie man von der Schweizer Grenze erfährt, sind nach Schweizer Meldungen aus London in der 5. russischen Armee in den letzten Tagen wieder große Unruhen vorge-

kommen, und sei infolge einer bewaffneten Intervention, zu welcher die Unbotmäßigkeit der Mannschaften gegen die Offiziere geführt habe, die Arme aus dem Frontbereich genommen. Der russische Kriegsminister Kerenski sei ins große Hauptquartier geeilt, wo seine Unwesenheit dringend gewünscht wurde. Auch wurden nach einem Besuche der „Corriere della Sera“ aus Petersburg in dem am 18. August abgehaltenen außerordentlichen Ministerrat, welchem Generalissimus Kornilow beimohte, wichtige Beschlüsse gefaßt. Am Schluß der Versammlung reiste Kornilow sofort ins Hauptquartier.

### Politische Rundschau.

#### Der freie Ausschuß im Deutschen Reich.

Wie aus Berlin berichtet wird, hat der neugebildete freie Ausschuß am Dienstag nachmittag 5 Uhr bereits seine Arbeit begonnen und in Gegenwart des Reichskanzlers zunächst die deutsche Antwort auf die Friedensnote des Papstes beraten. Der freie Ausschuß ist ein Ausschuß, welcher aus 7 Mitgliedern des Bundesrates und 7 Mitgliedern des Reichstages besteht. Die 7 Mitglieder des Reichstages, welche dem freien Ausschüsse angehören, sind aus den Reihen der Zentrumspartei, der sozialdemokratischen Partei, der nationalliberalen Partei und der Fortschrittspartei entnommen. Diese neue Einrichtung des freien Ausschusses zur Mitberatung der wichtigsten Regierungsmagregeln hat eigentlich noch keine verfassungsmäßige Grundlage im Deutschen Reich, doch darauf wird man in der schweren Kriegszeit kein so großes Gewicht legen, wenn es diesem neuen Ausschüsse gelingt, dahin zu wirken, daß das Notwendige und Zweckmäßige geschieht und man sich dieser neue freie Ausschuß, der unter dem Vorsitz des Reichskanzlers oder seines Stellvertreters zu wirken hat, gut bewährt. Ohne Zweifel hatte ja auch das Verbanden wichtiger Kriegspolitischer Fragen vor dem Hauptausschüsse des Reichstages zu ganz seltsamen Mißständen geführt, da es vor einem Hauptausschüsse von vielen Mitgliedern und noch mehr Zuhörern keine vertraulichen Verhandlungen mehr geben konnte, welche in schwierigen Fragen und in der Kriegszeit durchaus notwendig sind.

**Deutschland.** Der Standpunkt Kaiser Wilhelms hinsichtlich der Verleihung des Eisernen Kreuzes und der Beförderung zum Offizier erhellt aus einer Antwort des Reichstagsabgeordneten Marquardt, der den Wunsch ausgesprochen hatte, daß allen Soldaten, die vor dem Feinde gefanden hätten, das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen werde. Von einem Abschehen, das die Inhaber des Eisernen Kreuzes, die es an der Front erworben haben, von denen in der Etappe unterseiden, soll vorläufig Abstand genommen werden. Jeder an der Front stehende und vor dem Feinde bewährte Mann habe Aussicht, das Eiserne Kreuz zu erwerben. — Die Vorbedingungen für die Ernennung zum Offizier sind erheblich gemildert worden, ob noch weitere Milderungen zulässig seien, muß der Kriegsminister entscheiden. Im übrigen sind viele verdiente Unteroffiziere bereits zu Offizieren befördert worden.

**Holland.** Zu den Unterhandlungen mit Deutschland wegen Zufuhr von Steinlofen wird von gut unterrichteter Seite gemeldet, daß Deutschland die Lieferung einer gewissen Menge zugelegt habe mit der Maßgabe, wenn Holland mehr zu erhalten

## Im stillen Winkel.

Von Irene von Hellmuth.

22]

Nachdruck verboten.

Walter kam schlecht gekannt nach Hause. Er hatte im Gesicht verschiedene Verdrücklichkeiten gehabt. Mergel und Verdruß gab es ja häufig, heute aber verdruß es ihn ganz besonders. Wenn wenigstens nach allen Verdrücklichkeiten ein gemächliches Heim auf ihn gewartet hätte! Immer und alle Tage auszugehen, das widerste ihm schon beinahe an. Und die Gesellschaft seiner Frau ertrug er noch viel weniger. Ihre humanen, anklagenden Blicke wurden ihm zur Qual. Oft schien es, als ob sie sprechen wollte, aber dann schweig der rote Mund, der sonst voll Redereien war, doch immer wieder still. Walter merkte, das Heddy bleicher und schmaler ausseh, und das bedrückte ihn. Alles Glück schien ihr immer dahin. Zur Arbeit taugte er in letzter Zeit schon gar nicht mehr. Sein neues Werk wollte nicht vorwärts kommen. Die Gedanken liefen sich nicht bannen, sie gingen ihren eigenen Weg, so daß er oft mühsamlich die Feder hinwarf, Hut und Stock ergreift und davon führte. Dann suchte er Zerstreuung und Ablenkung bei den alten Freunden im Klub. Auf diese Weise konnte er wenigstens hin und wieder seinen Schmerz und Verdruß betäuben, ohne deswegen ein Nachschämmer zu werden. — Mit dem Einbruch, nach dem Abendessen auszugehen, trat er in seine Wohnung. „Es ist heute Besuch gekommen, gnädiger Herr,“ meldete das ihm öffnende Mädchen.

„So, so,“ brummte er übellaunig, „warum schickst Sie denselben nicht in mein Bureau hinüber? Offenlich haben Sie ihn nicht aufgefordert, zu warten, ich habe durchaus keine Lust, mich mit irgend einem Bittsteller oder wer es sonst ist, zu unterhalten.“

„Aber es ist doch Ihr Fräulein Schwester!“

„Meine Schwester.“

Walter entsann sich erst jetzt wieder, daß Elise ihm geschrieben hatte. Richtig, er wollte ihr ja wegen der dummen Liebesgeschichte den Kopf zurechtstellen. Was brauchte das dumme Mädel sich mit einem Offizier zu verloben? Noch obendrein mit einem adeligen? Nach seiner Meinung konnte das zu keinem dauernden Glück führen. Ueber Geschäften, Arbeiten und Verdrücklichkeiten war ihm der Brief seiner Schwester aus dem Gedächtnis entschwunden.

Früher runzelte er die Stirn. Es war ihm unangenehm, daß Elise einen Einblick in sein unglückliches Eheverhältnis bekam. Jedenfalls hatte Heddy schon ihr Herz ausgeschüttet und alles mögliche Schlechte über ihn erzählt. Zuzutrauen war ihr das schon, — nach seiner Meinung. Gerade als Walter öffnete wurde auch die gegenüberliegende Tür aufgerissen, und Elise, die eben im Begriff stand, einzutreten, flog mit einem Freudensuf auf ihn zu.

„Walter, Herzensbruder, wie geht es Dir?“ rief sie, küßmisch die Arme um seinen Hals schlingend. „Gelt Du bist erntaunt, daß ich so unvermutet hier ankam? Ich freute mich, dich so heimlich auf dem überraschenden Gesicht! Du scheinst allerdings wenig errent zu sein, Deinem Gesicht nach zu schließen!“

„O doch, Elise, ich freue mich, daß Du da bist,“ versicherte er rasch, das Mädchen herzlich küßend. Liebsvoll fuhr seine Hand über ihr weiches Haar. Von seinem Gesicht verschwand der finstere Schatten, ein weicher Zug lag darauf, als er, seiner Frau süchtig und kühl zuziehend, die Schwester fragte: „Wie geht es der Mutter? Befindet sie sich wohl?“

Elise berichtete allerlei aus dem einfachen Leben, das sie zu Hause führten. Sie bemühte sich eifrig, einen wärmeren Ton in die Unterhaltung zu bringen und auch Heddy mit hineinziehen. Traurig sah die junge Frau am Tisch, ohne sich am Gespräch zu beteiligen. Die Situation begann Elise recht peinlich zu werden, da Walter nie das Wort an seine Frau richtete. Es tat dem jungen Mädchen im innersten Herzen leid, wie Walter mit Heddy umsprang. Zwei so prächtige Menschen, die sich vordem so sehr geliebt hatten, nun so kalt und feind einander gegenüber sitzend, das stimmte sie unendlich traurig, und sie beschloß, alles anzubieten um ein erträgliches Verhältnis herzustellen. Während des Essens war es Elise allein, die die Unterhaltung weiter führte, die andern hörten schweigend zu. Unbehaglich rühte sie auf ihrem Stuhl hin und her. Manchmal fing sie einen Blick Heddys auf, der sie belehrte, daß die Liebe der jungen Frau nicht erloschen war, sondern lebte, — lebte wie eine Frühlingssblume, die unter Schnee und Eis sich nicht hervorragt, aber beim ersten warmen Sonnenstrahl sich entfaltet zu aller Freude. Allen Walter schien davon keine Ahnung zu haben, kühl und gleichgültig sah er über Heddy hinweg. Elise bot die ganze

wünsche, müßten niederländische Arbeiter nach Deutschland gesandt werden, um diese Mengen zu fördern. In diesem Falle würde, da ein Hausr zwanzig Sonnen monatlich fördern kann, die Nahrung entsprechend der Zahl der überwiesenen Arbeiter vermehrt werden.

**Schweiz.** Der Bundesrat beschloß die Einschränkung des Brotverbrauchs ab 1. Oktober. Von diesem Tage ab soll Brot und Mehl nur gegen Brotkarten abgegeben werden. Auch der Verbrauch von Kohlen und elektrischer Kraft soll eingeschränkt werden. Ob eine weitere oder gar eine allgemeine Rationierung durchgeführt werden soll, wird von der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Lage abhängen.

## Lokales und Provinzielles.

**Annaburg.** Die Rote Kreuz-Weibaille 3. Klasse wurde Frau Forstmeister Stubenrauch verliehen.

**Das Eisene Kreuz 1. Klasse** wurde dem Gefreiten Paul Donath aus Jessen verliehen und dem Genannten von Sr. Majestät dem Kaiser an der Kaiserlichen Front persönlich überreicht. — Das Eisene Kreuz 2. Klasse erhielt Landwehmann Weinhold Schulze aus Grabo.

**Der spätere Schluß der Gastwirtschaften** endet mit dem 31. August. Der Regierungspräsident hatte seinerzeit mit Rücksicht auf die Sommerzeit den späteren Schluß vom 1. Mai bis 31. August gestattet. Vom 1. September ab haben danach die Gastwirtschaften usw. wieder um 10 Uhr zu schließen. Die Sommerzeit, als solche endet dagegen erst am 17. September nachts 3 Uhr, zu welchem Zeitpunkt die Uhren wieder um eine Stunde zurückgestellt werden müssen.

**Von der Fleischschänterei** wird geschrieben: Selbstverleger, also solche Personen, welche infolge eigener Schlachtung (Hauschlachtung) die Fleischarten entzogen waren, tun gut, wenn sie ihrem Fleischer mindestens eine Woche vor Ablauf der Selbstverlegerzeit die Wiederentnahme von Fleisch anmelden. Tun sie das nicht, so kann der Fleischer das für die ersten Karten nötige Fleisch bei der Fleischschänterei nicht rechtzeitig anfordern und der Käufer kann unter Umständen am Fleischkaufstage kein Fleisch erhalten. Die Anmeldung muß bei dem Fleischer geschehen, bei welchem der Selbstverleger in die Kundenliste eingetragen ist.

**Eine Gelfrucht** hängt jetzt auf den Bäumen, deren Verwendung vielleicht die Mähe lohnt. Es sind die in diesem Jahr ganz überreichlich gekommenen Samen der Fische. Mancher Baum hängt so voll von ihnen, daß seine Farbe ganz verändert ist.

**Aufbewahrung des Brotes.** Da das Schwarzbrot in der jetzigen weit vorgeschrittenen Jahreszeit stark dazu neigt, Schimmelbildung zu zeigen, so empfiehlt es sich, das Brot stets in luftigen Räumen aufzubewahren, also nicht in Kruten oder Brotbüchen.

**Mittel gegen das Hohlwerden der sauren Gurken.** Um hohle Gurken zu vermeiden, durchstiche man jede Gurke vor dem Einlegen einmal mit einem spitzen Holz. Das Hohlwerden der Gurken ist auf Gase zurückzuführen, welche sich bei der Gärung im Inneren der Frucht entwickeln. Dessen man ihnen daher durch das Durchstechen einen Ausweg, so bleiben alle Gurken voll.

sonnige Heiterkeit ihres lebhaften Naturells auf, um über die peinliche Situation hinweg zu kommen.

Und so sollte es während ihres ganzen Hierseins bleiben? Eine fast ängstliche Scheu ergriff sie, wenn sie daran dachte, und eine tiefe Sehnsucht überkam sie plötzlich nach dem Verlobten.

Wie froh und glücklich hatte sie sich heute gefühlt an seiner Seite. Hier lagte sich über jede freudige Regung ihres Herzens ein kalter Nebel. Wie eine dunkle, drohende Gewitternacht, wie ein schweres Verhängnis schwebte es über der ganzen Hölzlucht.

Nach dem Essen nahm Walter die Schwester mit sich und führte sie hinaus auf den hübschen Balkon, den man gleich vom Speisezimmer aus durch eine Glasür erreicht. Daumene Korbhessel standen da belegt mit besticken Kissen, ein runder Tisch, auf den die mit rotem Schirm bedeckte Lampe brannte.

Dunkel und schweigend lag der Garten da unten in der träumerischen weichen Sommernacht. Kein Blatt rührte sich, still standen die alten Bäume, überflutet vom Mondesglanz. Wie kleine, winzige Lichtpunkten flogen die Leuchtkäferchen zwischen den Fliederbüschen hin und her. Der Himmel war dunkelblau und voll glänzender Sterne.

Etwas bekommen war es dem jungen Mädchen zu Mut, als Walter, auf einen Korbhessel deutend, mit erstem Gesicht sich der Schwester gegenübersteuerte, und ohne Umhüwe auf sein Ziel losgehend, loslegte begann:

**Bekämpfung der grauen Made.** Die graue Made (Erdräupe der Saateule) tritt in diesem Jahre auf Mohrrüben- und Munkelrübenfeldern, von denen sie auch auf Kartoffelfeldern übergeht, in so erschrecklichem Maße auf, daß im Interesse der Sicherstellung unserer Rüben- und Kartoffelernte eine energische Bekämpfung unumgänglich nötig wird. Die Raupen überwintern teils völlig, teils halb erwachsen in tiefen Bodenschichten. Treten im Frühjahr noch eine Feilzang und verpuppen sich je nach dem Alterszustande, in welchem sie sich während des Winters befanden, früher oder später, etwa vom Mai bis Juni in der Erde. Nach kurzer Puppenruhe erscheinen die Falter, durchweg nächtlich fliegende, dunkelgefärbte Schmetterlinge. Infolge der verschiedenen Zeit des Erscheinens und der damit zusammenhängenden Eiablage findet man fast während des ganzen Jahres Erdräupen in verschiedener Größe, die fliegen, wenn sie gefunden werden, vollkommen reifen.

Die Bekämpfung ist recht schwierig. Auf kleineren Parzellen können die Raupen, die immer unter kränkeltenden Pflanzen zu finden sind, durch Kinder abgejagt werden. Auch das Eintreten von Pflüchern und Enten, für die die Raupen ein großer Vorkbissen sind, hat sich sehr bewährt. Die von der Erdräupe stark befallenen Munkelrüben sind schnellstens von den weniger oder noch nicht befallenen Rüben- oder Kartoffelfeldern durch einen etwa 40 cm breiten und ebenso tiefen Graben zu trennen. Beide Wände des Grabens sind von der Mitte nach unten in das Erdreich hinein schräg abzudachen, so daß die Raupen ganz unmöglich emporklettern können. Die Raupen, die nachts wandern und hierbei in den Graben fallen, lassen sich dann am besten frühmorgens durch Kinder einlammeln. Auf den schon von Raupen befallenen Weckern lassen sich solche Gräben als Fanggräben anlegen. Für große Pläne kommt allein das Bespritzen mit Schweinfurtergrünbrühe in Betracht. Die nachts das Blattwerk der Pflanzen befallenden Raupen werden dadurch abgetötet. Bei dem Pflügen im Herbst lassen sich viele Raupen sammeln und vernichten. Da die Raupen im Herbst auch Wintergetreide befallen, so darf auf den von der Erdräupe heimgeleiteten Ländereien die Ausaat von Wintergetreide nicht vor Oktober erfolgen.

**Pflanzenkustation**  
der Landwirtschaftlichen Schule Esterwerda.

**Preußen.** Das Eisene Kreuz 1. Klasse wurde dem in Gallizien kämpfenden Sohne des Herrn Fleischmeisters Röhner, dem Leutnant d. R. Willi Röhner, verliehen.

**Dommitzsch, 29. August.** Am Sonntag nachmittag überflog ein Doppeldecker vom Flugplatz Galle a. S. unsere Feldmark. Infolge der plötzlichen Auslegung des Motors mußte das Flugzeug auf Magdyscher Klur landen. Bei der Landung überbrach daselbst ein Telegraphenmast, derselbe zerbrach, auch wurde der Propeller schwer beschädigt. Das Flugzeug wurde abmontiert.

**Wittenberg, 29. August.** Wie erst jetzt bekannt wird, verunglückte am Sonntagabend gegen 11 Uhr auf dem hiesigen Bahnhof in der Nähe des Wassersturmes auf dem Köbener Geleise die Eisenbahnkassarin Anna Baas aus Rosslau dadurch, daß sie den bereits auf der Ausfahrt nach Rosslau befindlichen Zug bestiegen wollte. Hierbei mußte B. einen Fehltritt getan haben, so daß sie abstürzte und vor die Räder zu liegen kam. Von diesen wurde ihr der rechte Oberarm abgehackt am Leibe

„Sollte das, was du mir vor einiger Zeit mitgeteilt hast, wirklich mehr gewesen sein, wie vorübergehende Schwärmerei eines jungen, unerfahrenen Mädchens? Ich will nicht hoffen, daß du irgend einen Zugbilde nachjagst, denn ich habe dich bis jetzt immer für klug und vernünftig gehalten.“

„Es kühlte sofort, der Bruder stand ihrer Liebe feindlich gegenüber. Hier galt es zu kämpfen. Entschlossen richtete sie sich auf, und mit glänzenden Augen antwortete sie:

„Hoffentlich wirst du mir diese Eigenschaften auch in Zukunft nicht abprechen, denn ich hoffe, tug und vernünftig gehandelt zu haben, als ich die Werbung des besten und edelsten Mannes annahm. dem mein ganzes Herz gehört. Ich denke, ich habe dir ganz deutlich geschrieben, daß Kurt v. Nichtshofen mich hat, seine Frau zu werden, und daß ich ihm mit tausend Freuden mein Jawort gab. Auch die Mutter ist einverstanden, nachdem sie Kurt kennen und schätzen gelernt hat. Mein Verlobter weilt kürzlich einige Tage in unserer Heimat, um bei der Mutter in aller Form um meine Hand anzuhalten.“

„Das ist ja alles so wunderbar geangenen.“  
Walters Gesicht veränderte sich mehr und mehr. Nur um seine Lippen spielte ein spöttisches Lächeln, welches ihm bereits zur Gewohnheit geworden zu sein schien.

„Ich denke aber, daß ich ein Recht darauf habe, in dieser wichtigen Sache gehört zu werden! Ich habe seit Walters Tod für dich gelorgt und nichts veräußert, und du verlobst dich Hals über Kopf, — ohne nach meiner Meinung zu fragen!“

und der rechte Arm glatt abgetrennt, so daß der Tod sehr bald infolge Verblutung eintrat. Die erst 19jährige pflichttreue und zuverlässige Beamtin wurde getrennt nach ihrer Heimat überführt.

**Coswig, 27. August.** Einen reichen, Birnen-Segen hat unter freundlichem Nachbarort Pletzo anzujucken. Manches saftige Birne ist in den letzten Tagen von dort nach Coswig geholt worden. Und da die Pletzoer mit diesen Früchten keinen Wucher treiben, so hat mancher bedrängte Gärtler für die freundschaftlichen Verkäufer ein gutes Antwortwort zurückgelassen.

**Esterwerda, 27. August.** Die Hühnerjagd ist in hiesiger Gegend ganz schlecht. Wo sonst 100 Hühner zur Strecke gebracht wurden, sind jetzt drei der schmachhaften Tiere die Beute längerer Jagden. Es lohnt sich nicht der Mühe, die wenigen Tiere mühen leben lassen, um den Bestand zu erhalten.

**Leitisch, 28. August.** Aus Fürst vor Strafe verübte ein 17-jähriger Kaufmannslehling dadurch Selbstmord, daß er sich in der Nähe von Breina durch einen Eisenbahnzug überfahren ließ. Der junge Mensch hatte sich in einer hiesigen Gienwarenhandlung eine Reihe Unterschlagungen zu Schulden kommen lassen.

**Sora, 29. August.** In Mirdöben hatten zwei größere Schulknaben, die Söhne einer kreisgenössigen Wäfer getrunken, kurz nachdem sie neue Kartoffeln und Gurkenlaten verzehrt hatten. Die Knaben erkrankten schwer, der jüngere verstarb in kurzer Zeit.

## Bemerkte Nachrichten.

**Grimma, 27. August.** Auf eigenartige Weise ist in Coltern bei Grimma der 24-jährige, kürzlich vom Militär entlassene Bruno Weisjous ums Leben gekommen. Beim Bienenplücken berührte er eine über den Baum hinweggehende Gasstromleitung, fiel bedäuf vom Baum und starb, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben.

**Schleiz, 25. August.** In tiefe Betrübniß wurde die Familie Louis Ködler in der Schleizer Windmühle versetzt. Im hiesigen Alter von 16 Jahren verstarb ihr einziger Sohn. Er hatte sich bei der Ernte einen Strohhalbm in den Fuß gestochen. Es kam Wandharrtampf dazu, und zwei Stunden nach dem Eintreffen des beim Heere stehenden Vaters verstarb der junge Mann.

**Hambur oder Hamster?** Als der Krieg die unerwartete Erscheinung des unheimlichen Anstimmens von Vorkäten zeitigte, sprach alle Welt von den Hamstern. Von einem Hamster laßt man, daß er hamstere. Mit diesen Worten stellen beim sprachlichen Bedürfnis gewisse Leute eine über den Baum hinweggehende Gasstromleitung, fiel bedäuf vom Baum und starb, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Da derzeit niemand in wachsendem Umfang die Bildung der Hamster um sich. Dabei wird verlesen, daß das Wort hamstern selbst schon von Hamster hergeleitet ist, daß daher für eine neue Ableitung zur Bezeichnung dessen, der sich wie ein Hamster benimmt, kein Bedürfnis besteht. Das wäre ja gerade, als ob man einen Mann, der schriftsteller, einen Schriftsteller oder etwa einen der schneidert, einen Schneider nennen wollte. Da derartige überflüssige Neuschöpfungen sich kaum bekämpfen lassen, wird auch der Hamster weiter wuchern und um sich greifen. Die, die daran Gefallen haben, seien daher darauf aufmerksam gemacht, daß man von Hamstern wieder das Wort hamstern ableiten kann, hieron wieder das Samtwort Hamsterer, und so fort mit Grazie ins Unendliche.

## Spart Papier!

Wer jetzt Papier verschwendet, versündigt sich am Vaterlande! — Drum spare!

„Sei doch nicht so bitter!“ hat Elsie weich. „Ich habe keinen Augenblick vergessen, was du an uns allen getan hast und was du noch tust! Kurt wird in den nächsten Tagen kommen und dich bitten, uns ein treuer Berater zu bleiben, ein Freund, auf den wir zählen können.“

„So werde ich ihm offen sagen, daß ich ganz und gar gegen diese Verbindung bin.“

„Nun — dann werden wir eben ohne deine Einwilligung heiraten, — so leid dies uns beiden tun wird. Aber auseinanderreißen wirst du uns nicht, dazu lieben wir uns zu sehr!“

Die Stimme Elses klang fest und bestimmt.

Walter brach in spöttischen Gelächter aus.

„D. über diese große, leidenschaftliche Liebe.“  
„Die dauert gewöhnlich bis über das Grab hinaus! Da muß ich wirklich lachen! — Beim ersten Sturm, der über sie dahinströmt, ist sie nicht mehr da! Herzog, wie viele glaubten schon, sterben zu müssen an erbrochenem Herzen, weil sie den nicht haben konnten, den Ginen, — Einzigen, — ach, das ist ja alles Dummheit!“

Er war aufgesprungen und schaute das Mädchen mit strengen Blicken an.

„Ich sage dir, daß du überlistet und geflosset gehandelt hast, als du in die Verlobung einwilligtest, und auch die Mutter ist kirschtig, ein schneidiger Offizier — das blendet Euch dermaßen, daß Ihr blind und taub seid gegen alle andere!“

Fortsetzung folgt.



o **Eigener Kartoffelbesatz für den Winterbedarf.** Die Provinzialkartoffelstelle zu Hannover wird die Selbstversorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln bis zum 15. Juli künftigen Jahres gesichert. Es werden Kartoffelfarmen für jede Person für den Tag mit einem Pfund, insgesamt also 276 Pfund für jeden Kopf der Familie ausgegeben werden. Jedermann kann auf Grund dieser Karten seine Kartoffeln aus den in Frage kommenden, näher bestimmten ländlichen Bezirken selbst beziehen.

o **Hohe Getreidepreise werden aus Südbavarn gemeldet.** Dort haben in den letzten Tagen viele Landwirte, um sich eine gute Auslastung für die Selbstbestellungszeit zu sichern, Früchte auf dem Markt angekauft. Dabei wurden ganz erhebliche Preise gezahlt: für Roggen 900 bis 400 Mark, für Weizen sogar 500 Mark für den Morgen. Bedenkt man dazu noch die seit Jahresfrist bedeutend erhöhten Kosten der Abarbeitung, so ergibt sich ein Betrag, der um viele Hunderte Prozent den Preis der vorjährigen Saatfrucht übersteigt.

o **Die Leuchtburg als Krieger-Ehrenhalle.** Die im 9. Jahrhundert erbaute Leuchtburg auf dem 400 Meter hohen Leuchtberge bei Nalva an der Saale soll als Krieger-Ehrenhalle für das Groschlum Sachsen-Altenburg hergestellt werden. Nach Seitenrand zu wird eine halb-öffentliche Halle das ganze hintere Burggelände umschließen. In ihr sollen die Namen der gefallenen Altenburger Landesfinder für alle Zeiten angebracht werden.

o **Deutsche und polnische Stationsnamen.** Der Vorschlagsausschuss des polnischen Staatsrates nahm in der letzten Sitzung u. a. bezüglich der Frage der politischen Präfixen auf Eisenbahnstationen die Antwort des Generalgouverneurs v. Bielecki zur Kenntnis des Inhalts, daß neben den deutschen Stationsnamen auch die Namen in polnischer Sprache angebracht werden sollen.

o **Explosion in einer französischen Munitionsfabrik.** „Progress de Lyon“ meldet aus Grenoble: In den Werkstätten einer Sprengstoff-Gesellschaft fand eine Explosion statt. Mehrere Personen wurden verwundet oder getötet. Der Sachschaden ist sehr bedeutend. Einzelheiten fehlen noch.

o **Schwere Schiffsfeuer in Frankreich.** Der „Zeit-Pariser“ berichtet: Ein großer Brand zerstörte die staatliche Gießerei in St. Nazaire. Der Schaden übersteigt mehrere hunderttausend Franken. Nach dem „Eclair“ verlor eine große Feuerbrunst den Unternachbar der Mittelveroolung in Versailles. Ferner berichtet das „Petit Journal“: Eine Feuerbrunst vernichtete die großen Kesselfabriken Sigmet in Montouluon, die für die französische Seereschiffbauarbeiten. Der Schaden ist ungeheuer. Ferner wurde die große Papierfabrik Cestier bei Lyon durch Feuer völlig zerstört.

o **Der verunglückte Luftpostdienst.** „Progress de Lyon“ meldet aus Nizza: Das italienische Flugzeug, das den Postdienst zwischen Civitanova und Sardinien durchführte, ist ins Meer gestürzt. Das Flugzeug wurde an der Küste von Corsica aufgespürt; der Piloter ist verschwunden.

o **Bugszusammenstoß in einem Tunnel.** Etwa 200 Meter vor dem Bahnhof von Duras (Frankreich) stießen in einem Tunnel ein Perlonzug und ein Güterzug zusammen. Mehrere Wagen wurden ineinander geschoben und zerstört vollständig die Gleise. Drei tote und sechs Verletzte, darunter ein Schwerverletzter, wurden aus den Trümmern gezogen.

o **Sahnkatastrophe in einem Tunnel.** Ein elektrischer Straßenbahnwagen, der einen Hügel bei Dover herabfuhr, kam, wie aus London gemeldet wird, durch bisher unauffällige Umlage plötzlich aus dem Gleise und schlug um. 8 Personen wurden getötet, mehrere lebensgefährlich verletzt. Nach einem Bericht aus Wien fuhr in Neuwinkel ein Loksalug in einen vom Wiener Westbahnhof abgegangenen Zug, wobei 3 Personen getötet, 20 schwer und eine Anzahl leicht verletzt wurden.

o **Fischerkatastrophe im Eismeer.** Im nördlichen Eismeer wurden zahlreiche Fischerdampfer von einem gewaltigen Sturm erschlagen und durch Eisblöcke blockiert. Etwa 10 norwegische Dampfer mit 100 Mann Besatzung gelten als verloren. Eine große Fischerexpedition wurde ausgerüstet, um die in Frage kommenden Gegenden im nördlichen Eismeer und bei Grönland abzusuchen und etwaige Überlebende zu retten.

o **Feuerbrunst in Saloniki.** Aus Saloniki wird unter dem 19. August berichtet: Heute nacht brannte die ganze Altstadt von Saloniki nieder. Jetzt noch sind von der Front aus schwere Rauchwolken über Saloniki sichtbar.

o **Eine Steuer auf Raugummi haben einige Leute in den Vereinigten Staaten vorgeschlagen,** um die Kriegskosten decken zu helfen. Diese Steuer soll im Jahre über vier Millionen Dollar bringen. Aus dieser Summe kann man erleben, mit welcher Bedenksamkeit jung und alt in den Vereinigten Staaten sich dem Summaturen hingibt. Wie die New Yorker Blätter meinen, dürfte die Raugummisteuer von Erfolg begleitet sein, da es bisher kein Mittel gegeben hat, den Raugummiverkehr dieses sonderbare Bergniggen abzugewöhnen.

**Kirchliche Nachrichten.**

**Ostkirche:** Am Sonntag, vorm. 9 Uhr: Predigtgottesdienst. Herr Garnisonpfarrer Hc. Fiebig.

**Schloßkirche:** Am Sonntag, vorm. 10 Uhr: Gottesdienst. (Mit. 10, 25—28.) Herr Garnisonpfarrer Hc. Fiebig. (Kollekte: Deutsche Volksspende zum Ankauf von Stoff für Heer und Flotte)

**Purzien:** Am Sonntag, Nachm. 1 Uhr: Predigtgottesdienst. Herr Garnisonpfarrer Hc. Fiebig.

**Die Gemeindeparkasse Annaburg**  
verzinst Spareinlagen mit  
**3 1/2 %.**  
Tägliche Verzinsung.  
Geschäftszimmer im Gemeindeamt.

**Anzeigen.**  
**Graben-Räumung.**  
Die Grundräumung der Gräben im Hünereise soll am **Sonntag, den 2. Septbr. nachmittags 2 1/2 Uhr** im **Gasthof zur Weintraube** an den Mindestfordernden öffentlich vergeben werden.  
Annaburg, den 27. August 1917.  
**Kase.**

Die restierenden Parzellenpächter werden ersucht, die **Pachtgelder** bis **Sonntag den 2. Septbr.** zu entrichten.  
**A. Acker.**

**Eine Unterwohnung** ist zu vermieten  
**Niedere Straße 24.**

**Achtung!**  
Da ich meine Dampf-Delmühle der Neuzeit entsprechend eingerichtet habe, schlage ich von jetzt ab **jeden Dienstag, Donnerstags und Sonnabend Del.**  
**Gustav Hertel,**  
Schönwalde (Bez. Halle).

**Die Vorwerkung der Arbeiter** für die diesjährige, anfangs Oktober beginnende **Kampagne** findet von jetzt ab statt.  
**Zuckerfabrik Mühlberg a./E.** in **Brottwitz.**

**Schmidt's Zahnpraxis**  
Jessen, Telefon Nr. 91  
Sprechst. 9—12, 2—4, Sonnt. 9—12 Uhr  
Mittwochs geschlossen.  
Künstlich. Zahnersatz, Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren höherer Zähne. Behandlung für Landkrankenassen Torgau.

Ich habe heute einen Nachtrag (Nr. Bst. 1545/7, 17 K. R. A.) zu der Bekanntmachung Nr. L. 1/3, 17 K. R. A. betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kalknienholz vom 20. März 1917 erlassen. Der Nachtrag ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht worden.  
Magdeburg, den 27. August 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps.**  
Frhr. v. Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Durch Bekanntmachung Nr. H. L. 59/6, 17 K.R.A. habe ich eine Verfügung betr. Versorgung des Heeres mit Nadelstiftholz erlassen. Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in örtlichen Blättern veröffentlicht worden.  
Magdeburg, den 31. August 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:**  
Frhr. v. Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

**Die Sammelstelle für Obstkerne** jeder Art ist die **Steingutfabrik.**  
Es wird dringend gebeten, die Kerne genau wie im vergangenen Jahre zu sammeln und abzuliefern.  
**Vaterländischer Frauen-Verein Annaburg.**

Wieder neu eingetroffen:  
**1 Waggon Hand-Leiterwagen,**  
stabil und sauber gebaut, in den Größen 90, 100 und 105-cm Leiterlänge.  
**W. Pahlmann, Holzdorf (Elster).**  
Fernsprecher Nr. 2.

**Vorzüglicher Brotaufstrich** und feinsten Geschmack für Natur-Milch-Donig wird unter Garantie für Aroma und Konsistenz auf das Vollkommenste erreicht durch Nachbildung aus Zucker mit **Kunsthonig-Essenz**  
**Original-Honex**  
zu haben bei:  
**J. G. Fritzsche.**

**Stockolin,**  
Universal-Reinmittel für Papier, Holz, Leder, Glas usw., in Tuben zu 15 und 25 Pfg.  
empfiehlt **Herrn Steinbeiß.**

**Weißrübenjamen** ist wieder eingetroffen.  
**J. G. Fritzsche.**

**Neue saure Gurken** und **Zwiebeln** empfiehlt **J. G. Hollmig's Sohn.**

**Wagenfett** zu haben bei **J. G. Hollmig's Sohn.**

**Neue saure Gurken** empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

**Notizbücher** und **Kontobücher** in allen Stärken empfiehlt **Herrn Steinbeiß,** Buchdrucker.

**Die „Geflügel-Börse“ in Leipzig**  
ist das größte und führende Sachblatt für die Zucht und Pflege der Hühner, Tauben, Wassergeflügel, Sing- und Tierdoggel, Kaninchen und Bunde.  
Die in Leipzig erscheinende „Geflügel-Börse“ ist aber auch der größte Markt für Kauf und Verkauf von Geflügel und Kleintieren aller Art.  
Unserbetroffen in Wort und Bild und unerschert an Billigkeit und Besorgnis als Anzeigenblatt ist sie bei wöchentlich zweimaligem Erscheinen zum billigen Bezugspreise von vierteljährlich 1,25 Mt. durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen.  
Probe-Nummern unentgeltlich und postfrei.

**Flüssiger Leim** wieder vorrätig bei **Herrn Steinbeiß.**

**Veilchen-Hautwäsche** ist der beste Ersatz für Seifen.  
Seife, à Duzent 30 Pfg.  
zu haben bei **J. G. Fritzsche.**

**Bahn-Atelier**  
Annaburg, Torgauerstr. 27, im Hause des Herrn O. Schlittkamp  
Sprechzeit für Bahnkranke:  
Jeden Montag von 9 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.  
**Emil Pape, prakt. Dentist**  
Wittenberg.

Für die zahlreichen Beweise herzlicher Anteilnahme beim Hinscheiden und Begräbnis unseres lieben Entschlafenen, insbesondere für die zahlreichen Kranzspenden und das ehrende Grabgeleit sagen wir herzlichsten Dank.  
Dank auch Herrn Pastor Lange für die trostreichen Worte und Herrn Lehrer Schimpf für den schönen Gesang.  
Ferner danken wir dem Verein „Mittelfränkische Kameradschaft“ für die dem Verstorbenen erwiesenen Ehren.  
Witwe **Schmidt und Kinder** im Namen aller Hinterbliebenen.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden und Begräbnis unseres lieben Entschlafenen drängt es uns allen, besonders Herrn Pastor Lange für die Trostesworte am Grab, dem Eisenbahn-Verein für die schöne Kranzspende sowie für das freiwillige Tragen unseres lieben Verstorbenen zu seiner letzten Ruhestätte, das ehrende Grabgeleit und die zahlreichen Kranzspenden unseren herzlichsten Dank auszusprechen.  
Witwe **Auguste Piattaschok u. Kinder.**  
Annaburg, den 31. August 1917.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß in Annaburg.

# Annaburger Zeitung

Er scheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.  
 Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei ins Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.  
 Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 10 Hfg., für außerhalb des Straßes Angelegene 15 Hfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Hfg. Belegseite 25 Hfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung.  
 Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.  
 Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

**Wochenblatt für Annaburg**  
 zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
 königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 70. Sonnabend, den 1. September 1917. 21. Jahrg.

## Amtlicher Teil. Bekanntmachung über Obst.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Erdfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

1. In Gebiete des Deutschen Reichs dürfen Äpfel, Birnen, Pfäfen und Zwetschen nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüse und Obst (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) abgesetzt werden. Die zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst erlassen die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.
2. Die Genehmigung wird, soweit es sich um Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Wagen, Karren oder Pferden handelt durch Ausstellung eines Beförderungsscheins erteilt. Die Landesstellen dürfen diese Vorfrist auf weitere Beförderungsarten ausdehnen. Sie treffen nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Beförderungsscheins und können die Ausstellung auf andere Stellen übertragen, auch mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für einzelne Landesstellen und einzelne Beförderungsarten bestimmen, daß die Ausstellung nicht erforderlich ist, die Genehmigung vielmehr in anderer Form erteilt werden darf.
3. Von den vorstehenden Beschränkungen bleibt unberührt der Absatz an Verbraucher wenn nicht mehr als ein Kilogramm an den gleichen Verbraucher abgesetzt wird. Die Mengeneinschränkung gilt nicht für den Verkauf auf öffentlichen Märkten.
4. Die zuständigen Landesstellen (in Preußen auch die zuständigen Provinzial- und Bezirksstellen) dürfen den Erwerb durch Verbraucher sowie den Handel auf öffentlichen Märkten einer besonderen Regelung unterwerfen.
5. Der Absatz von Obst zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung) abgeforderten oder von der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Verträge bleibt zulässig. Die Verteilung des Beförderungsscheins für solches Obst darf nicht verweigert werden.

§ 2. Alle Beförderer der im § 1 genannten Obstsorten haben der zuständigen Landesstelle (in Preußen der Landesstelle oder der zuständigen Provinzial- oder Bezirks- oder Kreisstelle) auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gemischt und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbrauch und die Verarbeitung im eigenen Hausgärt oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 3. 1. Die Beförderer haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abzug zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Erdfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorgenannte Geschäftsabteilung festsetzt.

2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewöhnliche Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 4. 1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Obstsorten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Beförderer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Beförderer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

2. Tritt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ab, so tritt dieser an die Stelle des Beförderers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

3. Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Erdfrüchte (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Beförderer eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 5. Straffestellen, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 3, 4 ergeben, entstehen unabhängig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Vorräte zur Zeit der Stellung des Beförderungsscheins oder des Antrages auf Uebertragung des Eigentums befinden.

§ 6. Die Verteilung des auf Grund dieser Bekanntmachung erfassten Obstes auf die Marmeladenindustrie und für den Frischverbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den Frischverbrauch von den Landesstellen (in Preußen den Provinzial- oder Bezirksstellen) in den eigenen Gebieten zurückgehalten werden dürfen und wofür der Ueberfluß zu liefern ist.

§ 7. Die Reichsstelle (Verwaltungsabteilung) kann für bestimmte Obstsorten sowie für bestimmte Bezirke die vorstehenden Absatzbeschränkungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen und das Recht zu solchen Bestimmungen auf die Landesstellen (in Preußen auch auf die Provinzial- oder Bezirksstellen) übertragen.

§ 8. Von den vorstehenden Vorschriften unberührt bleibt, was gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Erdfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) mit Einfuhr bis zu einem Jahre und mit Geldwerte bis zu 10.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten am Tage nach der Verkündung, die Vorfrist im § 1 Absatz 2 (Beförderungsschein) tritt mit dem 3. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1917.  
 Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
 Der Vorfisende, gez. von Tilly.

## Bekanntmachung über die Kontrolle der Hausbrandlieferung.

In Ausführung des § 9 der Bekanntmachung des Reichskommisars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) wird bestimmt:

1. Die Beförderer der im § 1 genannten Obstsorten haben die von der Anordnung betroffenen Waren auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) käuflich zu liefern und auf Abzug zu verladen. Für diese Waren ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Erdfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle (in Preußen der zuständigen Provinzial- oder Bezirksstelle) festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall die vorgenannte Geschäftsabteilung festsetzt.
2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewöhnliche Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der in § 1 Absatz 5 bezeichneten Art zu zahlen ist.
3. Das Eigentum an den in § 1 genannten Obstsorten kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle (in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle) oder der von ihnen bestimmten Stellen durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Beförderer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Obst über, sobald die Anordnung dem Beförderer zugeht. Ist das Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.
4. Tritt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ab, so tritt dieser an die Stelle des Beförderers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

der Bekanntmachung des Reichskommisars vom 17. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145) meldepflichtig sind, in einem Bezugschein vereinigt werden.

§ 4. 1. Der Beförderer hat den abgestempelten Bezugschein an seinen Lieferer zu geben, der ihn weiter zu geben hat, bis er an denjenigen Lieferer gelangt, der unmittelbar vor dem Erzeuger bezieht. In denjenigen Fällen, in denen der Erzeuger unmittelbar an Verbraucher liefert, ist der gestempelte Bezugschein dem Erzeuger einzureichen.

2. Bestellungen, die sich als für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe bestimmt kennzeichnen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein vom Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde abgestempelter Bezugschein vorgelegt wird.

§ 5. 1. Händler und Verbraucher, welche Brennstoffe fuhrweise oder im Kleinverkauf von Mitgliedern eines anderen Bezirks oder von Landverkaufsstellen eines Erzeugers oder von Gasanstalten beziehen (§ 1 Nr. 3), bedürfen eines abgestempelten Bezugscheines nicht. Sie sind jedoch sonstigen Kontrollvorschriften oder Besonderebestimmungen unterworfen.

2. Der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde hat in solchen Fällen den Lieferern anzugeben, welche Mengen an Händler und Verbraucher seines Bezirks, für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe abgegeben werden dürfen, und durch Kontrolle der Lieferer festzustellen, welche Mengen tatsächlich abgegeben werden.

3. Werden von einem Lieferer überschüssige Bezüge entnommen, so hat die Angabe und Ueberwachung des zulässigen Bezuges durch die Vorstände der beteiligten Bezirke im Einvernehmen miteinander zu erfolgen.

§ 6. 1. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben eine Liste zu führen, in welcher einerseits die Mengen zu verzeichnen sind, welche der Reichskommisars für die Kohlenverteilung für den Bezirk festgesetzt hat, und andererseits die Mengen anzugeben sind, deren Bezug der Vorstand durch Abstempelung von Bezugscheinen (§ 3) und durch Anweisung an die Lieferer (§ 5) nach Bezuge genehmigt hat.

2. In diese Liste sind auch die tatsächlich bezogenen Mengen einzutragen, so daß jederzeit ersichtlich ist, in welcher Menge noch Bezüge erfolgen dürfen.

§ 7. Wegen der Steuerbarkeit von Hausbrandlieferungen findet § 8 der Bekanntmachung des Reichskommisars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) entsprechende Anwendung.

§ 8. Diese Bestimmungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.  
 Der Reichskommisars für die Kohlenverteilung, Strub.

## Verkaufsverbot von Obstsorten.

Auf Grund des § 1 Nr. 4 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. August 1917 wird für den Umfang der Provinz Sachsen Folgendes bestimmt:

1. Auf öffentlichen Märkten und in Umherziehen ist der Verkauf von Schüttel-, Anstaus- und Fall-Äpfeln und -Birnen, Pfäfen und Zwetschen sowie von unreifem Obst verboten.
2. Zuwiderhandlungen werden nach § 8 vorbestimmter Verordnung bestraft. Neben der Strafe ist solches Obst einzuziehen, ohne Rücksicht darauf, ob es dem Täter oder einem Anderen gehört.
3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 24. August 1917.  
 Provinzialstelle für Gemüse und Obst.  
 Der Vorfisende, v. Pfeffel.

## Strohlieferung für Gereszwecke.

Der hiesige Kreis hat der Geresverwaltung eine größere Menge Stroh zuzuführen. Der Verkauf des Strohes ist dem „Kornhaus“ in Torgau übertragen, welches mit den Ortsbehörden usw. dierhalb in Verbindung treten wird. Torgau, den 25. August 1917.

## Der königliche Landrat, Wiesand.

## Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche ein fester betriebenes **Gastier- oder Wändergewerbe** im nächsten Jahre fortsetzen bezw. im Kalenderjahr 1918 neu beginnen wollen,